

**Friedhofssatzung der Stadt Strausberg
für den RuheForst „Am Herrensee“
vom 03.12.2009**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Nr. 9 und 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. September 2008 (GVBl. I; S. 202, 207), und des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I, S. 226), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 298), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg auf ihrer Sitzung am 03.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Beisetzungsfläche
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten im RuheForst
- § 6 Arten der Grabstätten
- § 7 RuheBiotop - Register
- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Markierungen
- § 10 Durchführung von Beisetzungen
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 13 Pflege der Grabstätten
- § 14 Haftung
- § 15 Entgelt
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt ausschließlich für den Naturfriedhof Ruheforst „Am Herrensee“.

Der RuheForst-Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Strausberg. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Strausberg. Die Verwaltung obliegt dem Stadtforst Strausberg – Eigenbetrieb der Stadt Strausberg (im Weiteren Stadtforst Strausberg genannt).

(2) Der RuheForst „Am Herrensee“ umfasst eine Teilfläche des Waldes auf dem Grundstück: Gemarkung Strausberg, Flur 8, Flurstück 50.

(3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der RuheBiotope vom Stadtforst Strausberg und dem beauftragten Unternehmen RuheForst GmbH gemeinsam geeignete RuheBiotope ausgewählt und in einem Register erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst „Am Herrensee“ dient neben der Beisetzung von Einwohnern der Stadt Strausberg allen, die ein vertragliches Recht zur Beisetzung in einem RuheBiotop im RuheForst „Am Herrensee“ erworben haben.

§ 3 Beisetzungsflächen

Die Beisetzungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen werden nach dem Konzept der RuheForst GmbH genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,80 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle belegten RuheBiotope bleiben bei der RuheForst-Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert. Es werden zur Beisetzung ausschließlich biologisch leicht abbaubare Urnen, wie z.B. aus Kiefernholz oder Maisstärke hergestellt, zugelassen.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der RuheForst „Am Herrensee“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Brandenburgischen Waldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist hiernach das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr, d. h. unter Beachtung wald- und naturtypischer Gefahren durch Bäume, durch den Zustand von Wegen, etwaige ungünstige Licht-, Witterungs- und Sichtverhältnisse, gestattet.

(2) Der Stadtforst Strausberg kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

(3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der RuheForst „Am Herrensee“ geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im RuheForst

(1) Jeder Besucher des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Stadt Strausberg sowie den Beauftragten der RuheForst GmbH ist Folge zu leisten.

(2) Im RuheForst „Am Herrensee“ ist es untersagt:

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den RuheForst „Am Herrensee“ zu verunreinigen und zu beschädigen,
- e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
- h) bauliche Anlagen zu errichten,
- i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
- j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.

(3) Die Stadt Strausberg kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

Es werden im RuheForst „Am Herrensee“ folgende Grabstätten (RuheBiotope) unterschieden:

- a) RuheBiotop für eine Einzelperson,
- b) RuheBiotop für Familien / Freundschaften oder im Leben verbundene Personen,
- c) Gemeinschafts-RuheBiotop.

§ 7 RuheBiotop-Register

(1) Im RuheForst „Am Herrensee“ erfolgt eine Beisetzung der Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.

(2) Der Stadtforst Strausberg führt eine Liste, aus der die veräußerten RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops ersichtlich sind.

(3) Umbettungen aus einem RuheBiotop sind nach § 33 Abs. 2 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes nicht zulässig.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird mittels Abschlusses eines entsprechenden Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Stadtforst Strausberg vergeben. Das Nutzungsrecht an den im RuheForst „Am Herrensee“ registrierten RuheBiotopen wird bis zu 99 Jahren verliehen, maximal bis zum 01.05.2109. In jedem Ruhebiotop können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

(1) Der Stadtforst Strausberg kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einem RuheBiotop anbringen bzw. anbringen lassen.

(2) Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Naturfriedhofes verstoßen sind nicht zulässig.

(3) Die äußeren Grenzen des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ werden sichtbar gemacht durch Markierungsschilder, die die Aufschrift „RuheForst - Am Herrensee“ tragen.

§ 10 Durchführung von Beisetzungen

(1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei dem Stadtforst Strausberg anzumelden. Der Anmeldung ist der Bestattungsschein und eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde beizufügen.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Stadtforst Strausberg stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab.

(4) Die Urnenbeisetzung im RuheForst „Am Herrensee“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit dem Stadtforst Strausberg.

(5) Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt.

(6) Beisetzungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 16.00Uhr, zulässig.

(7) Alle Handlungen im RuheForst „Am Herrensee“, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

(1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst „Am Herrensee“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.

(2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 13 Pflege der Grabstätten

(1) Der RuheForst „Am Herrensee“ ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.

(2) Der Stadforst Strausberg kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.

(3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt Strausberg als Friedhofsträger sowie deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.

(2) Grundsätzlich besteht für die Fläche des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Es erfolgt insbesondere nur ein eingeschränkter Winterdienst an Beisetzungs- und Totengedenktagen. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Naturfriedhofes RuheForst „Am Herrensee“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

(3) Die Stadt Strausberg haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

(4) Im Falle der Zerstörung oder wesentlichen Veränderung des RuheBiotops verpflichtet sich der Stadtforst Strausberg, ein adäquates Ersatzbiotop in Form eines entsprechenden Heisters zur Verfügung zu stellen.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte sowie für erbrachte Leistungen ist ein Entgelt entsprechend des Entgeltverzeichnisses für den RuheForst „Am Herrensee“ zu entrichten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Naturfriedhof RuheForst „Am Herrensee“ außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b) sich im RuheForst „Am Herrensee“ nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Strausberg nicht Folge leistet (§ 5) oder die Bestimmungen des § 5 Abs.2 nicht einhält,
- c) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder nutzungs- bzw. ordnungsgemäße Markierungen entfernt,
- d) die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
- e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Verwarnung bzw. einer Geldbuße zwischen 5,00 € und 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Strausberg.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strausberg, den 04.12.2009